

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Baden- Württemberg</p> <p>Quelle: Kindertagesgesetz § 8</p>	<p>Landeszuschüsse zu Betriebskosten jährlich pro Gruppe: Halbtagskindergärten = 28.000 DM Regelkinderärten = 37.000 DM Kigä mit verläng. Öffnungszeiten, Integrative und Mischkindergärten = 47.000 DM Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen = 56.000 DM Ganztagskindergärten = 70.000 DM</p> <p><u>Voraussetzung:</u> Kommunaler Beitrag in mindestens der gleichen Höhe; außer bei Kigä mit überörtlichem Einzugsbereich, Betriebskigä, Elterneinrichtungen</p>		<p>Keine spezielle Landesförderung. Abgeltung innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs.</p> <p>Finanzschwache Gemeinden erhalten Mittel aus dem Ausgleichsstock.</p> <p>FINANZAUSGLEICHSGESETZ § 13</p>	<p>Werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt.</p> <p>Sollen der wirtschaftlichen Belastung durch den Kindergartenbesuch sowie der Zahl der Kinder in der Familie ausreichend Rechnung tragen.</p> <p>KINDERGARTENGESETZ § 6, GEMEINSAME EMPFEHLUNGEN DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE UND DER LANDESKIRC</p>
<p>Bayern Stand: März 2006</p> <p>Quelle: Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungs-gesetz (BayKiBiG) Inkrafttreten zum 01.08.2005</p>	<p>Rechtsanspruch auf kindbezogene Förderung der institutionellen Betreuungsformen und der Tagespflege unter den Fördervoraussetzungen des Art. 19 bzw. Art. 20 BayKiBiG</p> <p>Haushaltsansatz 2006: 605 Mio. EURO</p>	<p><u>Tagespflege:</u> geplante An-schubfinanzierung der Tages-pflegestruktur gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab 2007</p>	<p><u>Förderung der Investitionskosten nach Art. 27 BayKiBiG</u></p> <p><u>Kindergarten:</u> <u>freigemeinnützige Träger und sonstige Träger</u> 66 2/3 % der notwendigen Kosten durch die Kommune.</p> <p><u>Kommune:</u> Refinanzierung im Rahmen des Finanzausgleichs.</p>	<p>Festsetzung durch den Träger</p> <p>buchungszeitbezogene Staffelung der Elternbeiträge</p>

Länderübersicht Kita: FINANZIERUNGSREGELUNGEN

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Berlin Stand: Januar 2007</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p><u>Kita-Bereich:</u></p> <p>Die Gesamtkosten (Kostensätze pro Platz) , die dem Träger durch den Betrieb seiner Tageseinrichtung entstehen, werden für das Jahr 2007 in einer Höhe von 92,5 % und ab dem Jahr 2008 in einer Höhe von 93 % durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin abzüglich der kindbezogenen Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem TKBG erstattet.</p> <p>Ab dem 01.01.2006 erfolgt diese Finanzierung über ein Gutscheinverfahren. Die Eltern können beim zuständigen Jugendamt einen entsprechenden Bedarf für die Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege anmelden. Das zuständige Jugendamt erteilt nach Feststellung des Bedarfs einen Bescheid in Form eines Gutscheins. Die Eltern können diesen Gutschein, dessen Höhe von Art und Umfang der Betreuung und dem Elternbeitrag abhängt, bei einem Träger ihrer Wahl einlösen.</p> <p>Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23.06.2005</p> <p>Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) vom 12.01.2006</p>	<p><u>Kita-Bereich:</u></p> <p>Zusätzlich werden nachfolgende Zuschläge zu 100 % finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschlag für Kinder mit Behinderungen - Zuschlag für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache - Zuschlag für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben <p>RV Tag</p>	<p>Trägern der freien Jugendhilfe werden Zuwendungen für den Bau von Tageseinrichtungen - im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel - gewährt.</p> <p>§ 21 KitaFöG</p>	<p><u>Kita-Bereich:</u></p> <p>Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Betreuungs- und einem Verpflegungsanteil. Der Anteil für die Betreuung ist nach Höhe des maßgeblichen Einkommens (positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG), der Anzahl der minderjährigen Kinder der Familie sowie dem Umfang der Betreuung gestaffelt.</p> <p>Der Verpflegungsanteil beträgt pro Kind monatlich 23 €. Er ist zusätzlich zum Betreuungsanteil zu zahlen, ausgenommen bei Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen.</p> <p>Im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird seit dem 01.01.2007, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung, kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>Die Kostenbeteiligung wird seit dem 01.01.2006 für alle finanzierten Plätze vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und von den Trägern eingezogen.</p> <p>Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) vom 19.04.2006</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>noch Berlin</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p><u>Schulbereich:</u></p> <p>Die Plätze in der ergänzenden Betreuung werden sowohl in öffentlicher Trägerschaft als auch durch freie Träger der Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen für Kinder im Grundschulalter angeboten.</p> <p>Die Gesamtkosten (Kostensätze pro Platz), die den freien Trägern der Jugendhilfe und den Schulen in freier Trägerschaft für die Plätze der ergänzenden Betreuung entstehen, werden durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin abzüglich der kindbezogenen Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem TKBG erstattet.</p> <p>Schulgesetz (SchulG) vom 21. Januar 2004 zuletzt geändert am 11. Juli 2006</p> <p>Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit offenem Ganztagsangebot durch freie Träger der Jugendhilfe (SchulRV) vom 08. Dezember 2004 zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 27. März 2007</p> <p>Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft (frSch-RV)</p>	<p><u>Schulbereich:</u></p> <p>Zusätzlich werden nachfolgende Zuschläge zu 100 % finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschlag für Kinder mit Behinderungen - Zuschlag für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache - Zuschlag für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben <p>SchulRV</p> <p>frSch-RV</p>		<p><u>Schulbereich:</u></p> <p>Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Betreuungs- und einem Verpflegungsanteil. Der Anteil für die Betreuung ist nach Höhe des maßgeblichen Einkommens (positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG), der Anzahl der minderjährigen Kinder der Familie sowie dem Umfang der Betreuung gestaffelt.</p> <p>Der Verpflegungsanteil beträgt pro Kind monatlich 23 €. Er ist zusätzlich zum Betreuungsanteil zu zahlen, ausgenommen bei in Anspruchnahme nur des Frühmoduls bzw. bei Besuch von gebundenen Ganztagsgrundschulen. (Für diese Kinder besteht die Möglichkeit einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Caterer zu schließen)</p> <p>Die Kostenbeteiligung wird seit dem 01.08.2005 vom zuständigen Bezirksamt festgesetzt und von den Trägern eingezogen.</p> <p>Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) vom 19.04.2006</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Brandenburg Stand: Juli 2007</p> <p>Quelle: www.mbj.s.brandenburg.de/kita/kita-startseite > Recht und Struktur</p>	<p><u>Land:</u> zahlt eine Pauschale an die leistungsverpflichteten Gemeinden pro dort lebendem Kind von 0 bis 12 Jahren (ca. 584 € in 2005)</p> <p><u>örtl. Träger d. öffentl. Jugendhilfe:</u> - trägt 84% der erforderlichen Personalkosten für jeden belegten Platz</p> <p><u>Gemeinde:</u> - Zur Verfügung Stellung von Grundstück und Gebäude, wenn Plätze im Bedarfsplan des Landkreises sind - erhöhter Zuschuß für Träger, die nicht i.d. Lage sind, ohne Erhöhung Betrieb weiterzuführen und deren Plätze im Bedarfsplan des Landkreises ausgewiesen sind</p> <p>KITAG I.D.F. VOM 21.06.2007 §§16, KITA-BETRIEBSKOSTENV VOM 1.6.2004</p>	keine	<p>Keine spezielle Landesförderung; die kommunale Seite erhält pauschalierte Zuweisungen.</p> <p>GEMEINDEFINANZIERUNGSGESETZ</p>	<p>Vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben; sozialverträglich, nach Elterneinkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.</p> <p>§ 17 KITAG I.D.F. VOM 21.06.2007</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Bremen Stand: März 2006</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p><u>Krippe:</u> <u>Kommunale Einrichtungen</u> BREMEN: Finanzierung über kostendeckende Pflegesätze BREMERHAVEN: Finanzierung über kommunalen Personal- und Sachhaushalt</p> <p><u>Kindergarten/Hort:</u> <u>Kommunale Einrichtungen</u> Finanzierung als komm. Angelegenheit der Stadtgemeinden</p> <p><u>Freie Träger</u> Zuschuß zu den Personal- und Sachkosten als Restfinanzierung entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Eigenanteil kirchl. Träger/ Betriebskosten: 13,0% Eigenanteil der Träger mit begrenzter Finanzkraft: 0-10%</p> <p>Brem. Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz vom 28.12.2000 §§ 18,19,21 RiL zur Förd. d. Tagesbetreuung von Kindern in Eltern-KInd-Gr. vpm 05.11.1998</p>	<p>BREMEN: <u>Elternvereine mit Kindern unter 3 J.</u></p> <p>Betriebskostenzuschuß - pro Gruppe mit mind. 8 Kindern, zwischen mtl. 2.500,- und 3.731,- €</p> <p><u>Elternvereine mit Kinder 3-10 J.</u></p> <p>- pro Gruppe mit mind. 12 Kd., zwischen mtl. 1.334,- und 2.710,- €</p> <p><u>Tagespflege</u></p> <p>Zwischen mtl. 220,- und 350,-</p>	<p><u>Städtischen Einrichtungen:</u></p> <p>Bau- und Ausstattungskosten finanzieren die Stadtgemeinden über die kommunalen Haushalte.</p> <p><u>Einrichtungen in freier Trägerschaft:</u></p> <p>Investitionszuschuß - mind. 50 % in Ausnahmefällen: - Zuschuß für die Kosten zum Erwerb eines Grundstückes Neubau: - max. 13.500,- €/Platz in Einrichtungen mit Mittagsversorgung (SENATSBESCHLUß VOM 12.07.1994)</p> <p><u>Elternvereine:</u></p> <p>Investitionskostenzuschuß - 5.113,- €/Gruppe</p> <p>zusätzlich Sonderzuschuß - in Bedarfsgebieten auf Einzelantrag für Umbaukosten</p>	<p><u>Stadtgemeinde Bremen:</u></p> <p>Soziale Staffellung</p> <p>4 Std. ohne Verpfleg. von 6,- bis 123,- € 5 Std. ohne Verpfleg. von 8,- bis 129,- € 5 Std. mit Verpfleg. von 27,- bis 174,- € 6 Std. mit Verpfleg. von 27,- bis 185,- € 7 Std. mit Verpfleg. von 27,- bis 230,- € 8 Std. mit Verpfleg. von 27,- bis 258,- €</p> <p>Hort mit Verpfleg. von 27,- bis 127,- €</p> <p><u>Stadtgemeinde Bremerhaven:</u></p> <p>Unter 3-jährige von 140,- bis 310,- €</p> <p>Kita/Hort: Halbtags ohne Verpfleg. 71,- € Halbtags mit Verpfleg. 91,- € Teilzeit mit Verpfleg. 017,- € Kita ganztags mit Verpfleg. 136,- € Hort ganztags mit Verpfleg. 121,- € Kita/Hort 8-10 Std. mit Verpfleg. 157,- €</p>
<p>Hamburg Stand: März 2006</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p>Vereinbarung von Leistungsentgelten pro Kind und Monat. Die Personalkosten werden mittels pauschalierter Kostensätze für das Leistungs- und Betreuungspersonal erstattet. Für die Sachkosten gilt ein Pauschalbetrag pro Kind und Monat. Die einrichtungsspezifischen Gebäudekosten werden refinanziert.</p> <p>Landesrahmenvertrag (13. Juni 2005) über die Leistungsarten nach § 16 Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), die Qualitätsentwicklung nach §17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Abs. 1 KibeG ;</p>		<p><u>Refinanzierung der Investitionsausgaben für neugegründete Kindertageseinrichtungen mittels Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Fremdkapitals im Leistungsentgelt bis zu einer Höhe von 10 € pro m² förderungsfähiger Gebäudefläche unter Einbeziehung der Gebäudekosten (Miete)</u></p>	<p>Der Elternbeitrag (FamEig) setzt sich zusammen aus einem Betreuungs- und einem Verpflegungsanteil. Der Anteil für die Betreuung ist nach Einkommenshöhe und Familiengröße gestaffelt. Der Verpflegungsanteil beträgt pro Kind monatlich 13. Er ist zusätzlich zum Betreuungsanteil zu zahlen, wenn ein Betreuungsangebot mit Mittagessen genutzt wird.</p> <p>FamEigVO, 26. April 2005</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
	Öffentlicher rechtlicher Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Spitzenverbänden (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, DPWV, DRK, Diakonisches Werk) sowie Soal –Alternativer Wohlfahrtsverband e. V. und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH.			

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Hessen Stand: März 2006</p>	<p>Regelförderung Kindergärten:</p> <p>Als besondere Finanzaufweisungen aus dem KFA:</p> <p><u>Platzpauschale:</u> 76,69 € Platz/Jahr für komm. Träger; 153,39 € Platz/ Jahr für freie Träger.</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Für Personal- und Sachkosten, durch erweiterte Öffnungszeiten (mind. 6 Std. durchgehend):</p> <p>Komm. Träger: 2.249,68 € /Jahr mind. 6 Std.; 3.374,53 € ab 8 Std. und länger.</p> <p>Freie Träger: 5.112,92 € /Jahr mind.6 Std.; 7.669,39 € / Jahr ab 8 Std. und länger.</p> <p>Diese Mindestbeträge sind jeweils für 24 Kinder; ab 25 Kinder verdoppelt sich die Zuwendung usw.</p> <p>Quelle: Hessisches Kindergartengesetz vom 14.12.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521)</p>	<p>1. Besondere Integrationsaufgaben in Kindergärten:</p> <p>a) Personalkosten für die Integration von Kindern aus fremden Kulturkreisen: 5.112,92 € bis zu 40 Kindern; 7.669,38 € bis zu 70 Kindern; 10225,84 € über 70 Kinder.</p> <p>b) Für die Integration behinderter Kinder: 1.533,88 € pro Kind/Jahr.</p> <p>Quelle: Hessisches Kindergartengesetz vom 14.12.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521).</p> <p>2. Besondere Integrationsaufgaben in Krippen und Horten:</p> <p>a) Personalkosten für Zusatzkräfte für die besonderen Integrationsaufgaben in Krippen und Horten mit hohem Ausländer- oder Aussiedleranteil:</p> <p>5.112,92 € bei Krippen mit bis zu 20 und Horten mit bis zu 40 aufgenommenen Kindern; 7.669,39 € bei Krippen mit bis zu 35 und bei Horten mit bis zu 70 aufgenommenen Kindern; 10.225,84 € bei Krippen mit über 35 und bei Horten mit über 70 aufgenommenen Kindern.</p> <p>b) Personalkosten für Fachberaterinnen und Fachberater, die mindestens sechs Kindertageseinrichtungen mit hohem Ausländer- oder Aussiedleranteil und dafür beschäftigten Zusatzkräfte bei den Integrationsaufgaben beraten:</p> <p>10.225,84 € für eine vollzeitbeschäftigte(n) Fachberater(in) jährlich, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Personalkosten.</p> <p>Quelle: Grundsätze zur Förderung besonderer Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen mit hohem Ausländer- und Aussiedleranteil vom 08.10.2001 (StAnz. S. 3822).</p>	<p>Investitionspauschale:</p>	<p>Die Höhe der Elternbeiträge ist nicht gesetzlich geregelt. Die Träger können die Beiträge nach Einkommen oder Kinderzahl staffeln.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Mecklenburg-Vorpommern Stand: März 2006</p> <p>Quelle:</p>	<p>Land beteiligt sich mit einem Festbetrag (Basisbetrag 2004), der jährl. um 2 % gesteigert wird, an der allg. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.</p> <p>Landkreise und kreisfreie Städte gewähren aus eigenen Mitteln einen Betrag von 28,8 % des auf sie jeweils entfallenden Landesanteils.</p> <p>Soweit der Finanzierungsbedarf nicht gedeckt ist, teilen sich die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern den Restbetrag, wobei die Gemeinde mindestens 50 % zu tragen hat.</p> <p>Abschluss von Leistungsverträgen zwischen örtl. Träger der öff. JH und Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde zu leistungsbezogenen Entgelten der jeweiligen Einrichtung.</p> <p>Für die Tagespflege werden durch die örtl. Träger der öff. JH eigene Festlegungen getroffen.</p> <p>§§ 16 bis 21 KiföG M-V v. 1. April 2004 i. d. F. v. 2. Dezember 2004</p>	<p>Verbesserung der vorschulischen Bildung (7 Mio. €) Davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5,2 Mio. € Mittel für die zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule • 1,5 Mio. € Fach- und Praxisberatung • 0,3 Mio. € Maßnahmen und Projekte <p>Gesamtkosten der Förderung nach dem Gesetz für Kinder ausländischer Flüchtlinge nach Maßgabe des Haushaltes</p> <p>Modellvorhaben nach Maßgabe des Haushaltes</p> <p>§ 18 Abs. 3, 4 und 5 KiföG M-V v. 1. April 2004 i. d. F. v. 2. Dezember 2004</p> <p>Landes-VO über die Finanzmittel nach § 18 Abs. 3 KiföG M-V v. 2. August 2004</p>	<p>Keine Förderung</p>	<p>Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen legen gemeinsam mit der Gemeinde, in der die Förderung erfolgt, den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platz fest</p> <p>§§ 17 und 21 KiföG M-V v. 1. April 2004 i. d. F. v. 2. Dezember 2004</p>
<p>Niedersachsen Stand: März 2006</p>	<p>Gem. § 16 KiTaG gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20% der Personalausgaben für Fachkräfte.</p>	<p>Gem. Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich vom 1.2.2006 werden Zuwendungen i.H.v. 6 Mio. € für die Beschäftigung von zusätzlichem und geeignetem Personal zur systematischen Sprachförderung gewährt.</p>	<p>Eine spezielle Förderung des Baus von Kindertagesstätten erfolgt nicht mehr. Es werden lediglich noch Altfälle abgeschlossen</p>	<p>Gem. § 20 KiTaG sind die Elternbeiträge so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Elternbeiträge sollen gestaffelt werden.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Nordrhein-Westfalen Stand: September 2006</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p>Ab 1.1.2000 Kirchliche Träger: 20% Sonstige Träger: 21% Jugendamt: 79% (30%JA, 30%Land, 19%Elternbeiträge)</p> <p>Finanzschwache Träger (z.B.Vereine): Zuschuß v. Land u. JA erhöht sich auf 91%; Elterninitiativen: Zuschuß v. Land u. JA erhöht sich auf 96%; zur Finanzierung gewährt das Land dem JA zusätzl. bis zu 7% d. Gesamtzuschusses</p> <p>GTK NW v. 29.10.91 i.D.F.v. 16.12.98, § 18</p>		<p>Land: 50% Jugendamt: 25% Träger: 25% der landesdurchschnittlichen Baukosten</p> <p>Finanzschwache Träger (z.B. Vereine): Zusch. v.Land u.JA erhöht sich auf 90% Elterninitiativen: Zusch. v.Land u. JA erhöht sich auf 95%</p> <p>GTK v. 29.10.91 i.D.F.v. 16.12.98, § 13,13 ABS.4</p>	<p>Nach Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten gestaffelt; bis 24.000 DM Jahresverdienst wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p>GTK 29.10.1991 i.D.F. vom 16.12.98 § 17</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Rheinland-Pfalz Stand: März 2006</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p>Sachkosten Träger: 100 %</p> <p>Personalkosten Land: 27,5 % bis 45 %* Träger: 5 % bis 15 %* Eltern: bis max. 17,5 % bei Kiga Jugendamt: Rest</p> <p>* abhängig von Trägerschaft und Betriebsart</p> <p>§§ 12, 13 und 14 KiTaG <u>Schulangebote:</u></p>	<p>Erhöhte Landesförderung bis 60 % der Personalkosten möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzkräfte bei hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund - Zusatzkräfte für mind. 12 Aussiedlerkinder - Zusatzkräfte zur Vermittlung der französischen Sprache (§ 2 Abs. 5 Nr. 4-6 LVO) <p>Fortbildung und Fachberatung: 0,8 – 1 % (§ 6 Abs. 4 LVO)</p> <p>Modelleinrichtungen: bis zu 100 % (§ 8 KiTaG)</p> <p>Übernahme des Trägeranteils für Zusatzpersonal in bestimmten Fällen bei altergemischten Gruppen durch das Land (§ 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG)</p> <p>Gewährung eines Betreuungsbonus (§ 12 a KiTaG)</p> <p>Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten sowie von Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule (Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2005)</p> <p>Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Erzieherinnen und Erzieher zum Erwerb des Fortbildungszertifikates (Verwaltungsvorschrift vom 06.12.2005)</p>	<p>63.900.- € pro dauerhaft zusätzlich errichteter Gruppe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p> <p>weiterhin: Zuwendungen für die unabwiesbaren Einrichtungs- oder Ausstattungskosten für Kindertagesstätten, wenn damit die zusätzliche Aufnahme von Zweijährigen verbunden ist: 1.000 EUR pro Gruppe, wenn die Gruppe für mehr als zwei Zweijährige geöffnet wird und 2.000 EUR pro Gruppe, wenn eine Kindergartengruppe in eine Krippengruppe umgewandelt wird</p> <p>Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten</p>	<p>Kindergarten: bis 17,5 % der Personalkosten im JA-Bereich, Ermäßigung für Familien mit 2 oder 3 Kindern, ab 4 Kindern i.d.R. kein Elternbeitrag. Das Einkommen kann berücksichtigt werden. Bei geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen auch über § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII hinaus ermäßigt werden. (§ 13 KiTaG)</p> <p>Beitragsfreiheit für das Jahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, Einnahmeausfälle übernimmt das Land (§ 13 Abs. 3 KiTaG)</p> <p>Andere KiTas: Festlegung durch JA nach Anhörung Spitzenverb. der freien Wohlfahrtspf.; Staffelung nach Kinderzahl und Einkommen (§ 13 Abs. 4 KiTaG)</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Saarland</p> <p>Quelle:</p>	<p><u>Sachkosten:</u> <u>Krippe/Hort</u></p> <p>Träger: 40% Gemeinde: 60%</p> <p><u>Kindergarten:</u> Träger, freiwillige Beteiligung der Gemeinde</p> <p><u>Personalkosten</u> a) freie Träger</p> <p>Land: 25% Landkreis: 37% Träger: 13% Eltern*: 25%</p> <p>b) kommunale Träger</p> <p>Land: 25% Landkreis: 35% Träger: 15% Eltern*: 25%</p> <p>KRIPPEN-/HORTGESETZ, § 23 VORSCHULGESETZ, § 19</p>		<p><u>Kommunale Träger (Gemeinde):</u></p> <p>Land: 30% Landkreis: 30% Träger: 40%</p> <p><u>Freie Träger:</u></p> <p>Land: 30% Landkreis: 20% Gemeinde: 20% Träger: 30%</p> <p>KRIPPEN-/HORTGESETZ, § 25 VORSCHULGESETZ, § 12</p>	<p>25% der Personalkosten über Elterbeiträge*</p> <p>* Erziehungsberechtigte sind vom Regelbeitrag für eine 6-stündige Betreuungszeit für das Kindergartenjahr freigestellt, das dem Schulbesuch ihrer Kinder unmittelbar vorausgeht.</p>
<p>Sachsen Stand: März 2006</p> <p>Quelle:</p>	<p>Der Freistaat Sachsen gewährt der Gemeinde für jedes am 1. April des Vorjahres in Einrichtungen und in Tagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG aufgenommene Kind, berechnet auf eine tägliche Betreuungszeit von 9 h, eine Jahrespauschale in Höhe von 1.800 € gemäß § 18 SächsKitaG für Angebote innerhalb des Bedarfsplanes. Die nicht durch Landeszuschuss, Eigenanteil freier Träger und Elternbeiträge gedeckten Kosten trägt die Gemeinde. Für jedes Kind im Schulvorbereitungsjahr (§ 2 Abs. 3 SächsKitaG) wird durch das Land zusätzlich eine jährliche Pauschale von 223 € gezahlt (für zusätzliches Personal).</p> <p>Für Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes wird Landeszuschuss analog gezahlt. Die Landkreise/Kreisfr. Städte und die Gemeinden sind an der Finanzierung nicht beteiligt. Die Rahmenvorgaben für Elternbeiträge gelten nicht.</p> <p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 29.12.2005 (SächsGVBl. 2006, S. 2)</p>	<p><u>Integration:</u> Für Kinder mit Eingliederungshilfe:</p> <p>a) Zahlung einer zusätzlichen Landespauschale in Höhe von 1.800 € je Jahr (§ 18 Abs. 2 SächsKitaG).</p> <p>b) Elternbeiträge sind zu zahlen</p> <p>c) Die sonstigen nicht gedeckten Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand trägt der zuständige Rehabilitationsträger (LWV).</p>	<p>Freie und kommunale Träger können nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen zu den Baukosten gewährt werden (§ 13 SächsKitaG)</p>	<p><u>Krippe:</u> 20 bis 23 v.H. der erforderlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)</p> <p><u>Kindergarten/Hort:</u> 20 bis 30 v.H. der erforderlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)</p> <p>Absenkungen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen. Bei mehr als 9 Std. Betreuungszeit kann der Träger zusätzlich Elternbeitrag erheben.</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Sachsen-Anhalt Stand: März 2006</p> <p>Quelle:</p>	<p>Das Land beteiligt sich an den Kosten im Jahr 2003 mit 123.350.500 €.</p> <p>Die örtlichen Träger der öff. Jugendhilfe erhöhen diesen Betrag um 53 %.</p> <p>Basis für die Verteilung ist die Zahl der belegten Plätze im Jahr 2001.</p> <p>§ 11 KiFöG v. 07.02.2003</p>	<p>Modellprojekte nach Maßgabe des Haushalts</p> <p>§ 23 KiFöG v. 07.02.2003</p>	<p>Neben der Förderung nach § 11 KiFöG nach Maßgabe des Haushalts</p> <p>§§ 11, 12 KiFöG v. 07.02.2003</p>	<p>Träger der Einrichtungen setzen Elternbeiträge nach Maßgabe von § 90 SGB VIII unter Anhörung des Elternkuratoriums fest.</p> <p>§ 13 KiFöG v. 07.02.2003</p>
<p>Schleswig-Holstein Stand: März 2006</p> <p>Quelle:</p>	<p><u>Land:</u> Land zahlt jährlich 60 Mio. € als Zuschuss zu den Kosten der KiTas und qualifizierten Tagespflegestellen an die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Mittel an die Träger in eigener Zuständigkeit verteilen</p> <p><u>Eltern:</u> (nicht festgelegt) ca. 30% der Betriebskosten durch Teilnahmebeiträge oder Gebühren</p> <p>Zuschüsse von Gemeinden und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in unterschiedlicher Höhe</p> <p>KitaG vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2005, § 25</p>	<p><u>Tagespflege</u></p> <p>Land zahlt jährlich 60 Mio. € als Zuschuss zu den Kosten der KiTas und qualifizierten Tagespflegestellen an die Kreise und kreisfreien Städte, die diese Mittel an die Träger in eigener Zuständigkeit verteilen</p> <p>KitaG vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2005, § 27-30</p> <p><u>Behinderte Kinder:</u> Förderung von integrativen Gruppen und Einzelintegration nach SGB und Vergütungsvereinbarungen für den integrativen Mehrbedarf.</p>		<p>ca. 30 % der Betriebskosten, vom Träger festgesetzt</p> <p>KITA G VOM 12.12.1991, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.07.2000, § 25 ABS. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialstaffelpflicht - Geschwisterermäßigung <p>Die Sozialstaffelermäßigung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p><u>sonst:</u> Kreisweise unterschiedliche Regelungen</p>

Länderübersicht Kita: **FINANZIERUNGSREGELUNGEN**

Land (Quelle/Datum)	Betriebskostenaufbringung (Personal- und Sachkosten)	Sonstige Förderung	Investitionskosten	Elternbeiträge
<p>Thüringen 10.09.2009</p> <p>Quelle:</p>	<p>Land zahlt ab Juli 2006 kindbezogene Pauschalen an die Wohnsitzgemeinden</p> <p><u>0-2 Jahre</u> 100 € monatlich für jeden belegten Platz von anspruchsberechtigten Kindern in Kita nach § 2 Abs.1 ThürKitaG</p> <p><u>2-3 Jahre</u> Abtretung von monatlich 150 € des Thüringer Erziehungsgeldes bei Ganztagsbetreuung in Kita</p> <p><u>3-6,5 Jahren</u> Pauschale von monatlich 100 € je in der Wohnsitzgemeinde lebende Kind mit Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres</p> <p><u>Schulkinder</u> 50 € monatlich für jeden belegten Platz</p> <p>Wohnsitzgemeinde zahlt die restlichen Betriebskosten in Kitas abzgl. Elternbeiträge und ggf. möglicher Eigenanteile des Trägers</p> <p>§§ 18, 19 ThürKitaG</p>	<p>Land zahlt ab Juli 2006 kindbezogene Pauschalen an die Jugendämter</p> <p><u>0-2 Jahre</u> 100 € monatlich für jeden belegten Platz von anspruchsberechtigten Kindern in Tagespflege nach § 2 Abs.1 ThürKitaG</p> <p><u>2-3 Jahre</u> Abtretung von monatlich 150 € des Thüringer Erziehungsgeldes bei Ganztagsbetreuung in Tagespflege</p> <p>Örtl. Träger der öffentl. JH zahlt die restlichen Betriebskosten in Tagespflege abzgl. der Elternanteile</p> <p><u>Landesförderung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf</u> <u>von 50 €</u> - für 0,675 v. H. bis zu 2 Jahren, - für 2,25 v. H. zwischen 2-3 Jahren, - für 4,5 v. H. zwischen 3-6,5 Jahren</p> <p>Kostenübernahme durch das Land für Praktikantenstellen In Kindertageseinrichtungen</p> <p>§§ 18, 19 ThürKitaG</p>	<p>Land Infrastrukturpauschale vorrangig für Investitionen i. H. v. 1000 € für jedes neugeborene Kind in der Wohnsitzgemeinde mit Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres (diese Mittel können auch für Spielplätze in der Gemeinde, für Maßnahmen im Interesse von Kindern und Familien und für Betriebskosten verwendet werden)</p> <p>§ 21 ThürKitaG</p>	<p>Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten.</p> <p>§ 20 ThürKitaG</p>